

1. *Strafprozeßordnung-StPO*

Verurteilten getroffen werden soll. In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht durch den Richter.

(3) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen und der Staatsanwalt zu laden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene unbekanntes Aufenthalts, kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweise erheben.

Anmerkungen: 1. Zur Vorführung des Verurteilten und zum Erlaß eines Haftbefehls im Widerrufsverfahren vgl. Ziff. III.2. (Auszug) des PrBOG vom 20. 10. 1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 57 und OG-Inf. Nr. 2/1983 S. 55). „2. ... Liegen jedoch begründete Anhaltspunkte dafür vor, daß der auf Bewährung Verurteilte oder derjenige, dem Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, zur Widerrufsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheinen wird, ist das Gericht berechtigt, seine Vorführung anzuordnen (§§ 48, 203 Abs. f. 357 Abs. 3 StPO).“

Es kann in diesen Fällen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 122 ff. StPO erfüllt sind, bis zum Eintritt der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung Haftbefehl erlassen (§§ 124 Abs. 1, 357 Abs. 3 StPO).

Gleiches gilt, wenn sich der auf Bewährung Verurteilte oder derjenige, dem Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, nach Durchführung der Widerrufsverhandlung der Verwirklichung der Freiheitsstrafe zu entziehen sucht.“

Der weitere Text der Ziff. III.2. dieses PrBOG ist als Anm. 1. nach S 246 StPO abgedr. Der PrBOG ist ferner auszugsw. abgedr. als Vorbem. zu S 122 und als Anm. nach §§ 122, 123, 126, 127, 131 und 187 StPO. 2. Vgl. auch Ziff. V. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Sie lautet:

„V.

Beweisführung bei gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung

Gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B., wenn sie Sanktionen wegen Pflichtverletzungen von Verurteilten betreffen) müssen sich auf bewiesene Tatsachen stützen. Für die Beweisführung in diesem Verfahrensabschnitt gelten uneingeschränkt die entsprechenden Grundsätze und Bestimmungen für die gerichtliche Beweisführung. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt (§357 Abs. 3 StPO), sind an die Beweiserhebung die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die gerichtliche Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Bei Entscheidungen, die auf der Grund-

lage des Akteninhalts getroffen werden, müssen die Beweistatsachen aktenkundig sein. Die Entscheidungen dürfen nur auf zweifelsfreien Informationen aus gesetzlich zulässigen Beweismitteln beruhen.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §8 Abs. 1. §§51, 187, 190, 199, 201, 222, 224, 225, 227 und 228 StPO.

§ 358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absätze 1 bis 3, 350 Absätze 1 bis 3 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden. Die Verbindung ist unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zulässig. Über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ist in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 168 StPO.

§359

Rechtsmittel

(1) Dem Staatsanwalt steht gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde zu, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit, die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.

§ 360

Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung rechtskräftig erkannter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verjährt:

1. bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren;
2. bei Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren in zehn Jahren;
3. bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren in fünf Jahren.

(2) Die Verwirklichung einer Geldstrafe verjährt in drei Jahren.